

HINWEISE ZUR UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG

Mit einem Volksbegehren wird ein Anliegen verbindlich in den Landtag eingebracht und eine Volksabstimmung angestrebt. Deshalb sind dabei bestimmte Formvorschriften genau einzuhalten. Andernfalls sind die Unterschriften ungültig. Auf folgende Punkte müssen Sie besonders achten:

1. Führen Sie den **Gesetzentwurf und die **Datenschutzhinweise** mit.**

Das Gesetz schreibt vor, dass die „Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung“ bestehen muss. Ebenso muss der Unterzeichner Gelegenheit haben, sich über die Verwendung seiner Daten zu informieren.

2. Nach **Unterschriftsberechtigung fragen**

Unterschriftsberechtigt ist, wer in Baden-Württemberg wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist und die deutsche Staatsbürgerschaft hat.

3. Man muss **persönlich und handschriftlich unterschreiben!**

Jede eingetragene Person muss persönlich und handschriftlich unterschreiben. Für Bekannte und Verwandte können weitere Formulare zum Mitnehmen ausgegeben werden. Es darf aber nicht „im Auftrag“ einer anderen Person unterschrieben werden.

4. Alle nicht von der Gemeinde auszufüllenden Felder des Formulars müssen **vollständig und gut lesbar ausgefüllt werden!**

Unvollständige oder nicht leserliche Angaben führen zur Ungültigkeit. Ebenso, wenn das Feld nicht angekreuzt wird, dass man Gelegenheit hatte, den Gesetzentwurf einzusehen.

5. **Keine zusätzlichen Anmerkungen oder Ergänzungen! Keine Streichungen!**

Auch das kann zur Ungültigkeit führen.

6. Wohin mit den ausgefüllten Formularen?

Die Formulare gehören in die Gemeinde, in der die Person, die unterschrieben hat wohnt (**Wohnortgemeinde**). Sie können an den Bürgermeister adressiert werden und **verbleiben bei der Gemeinde**, die die Gültigkeit prüft. Es können **nur Originale** eingereicht werden, keine Scans, Kopien oder Faxe.

Insgesamt benötigen wir ca. 770.000 gültige Unterschriften, nur dann kann es zu einer Volksabstimmung kommen. Vielen Dank – packen wir's an!